

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende - Rethwisch erlassen:

Artikel I

§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch vom 07.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40 EUR. Ein monatlicher Sockelbetrag wird nicht gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.300,00 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (5) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 150,00 EUR, die zweite Stellvertretung monatlich 50,00 EUR. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 4, damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin / der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr / ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 zu.
- (6) Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,00 EUR jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.

Artikel II

§ 8 (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Börgerende – Rethwisch vom 07.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 8

öffentliche Bekanntmachungen

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an der Seestraße, Ecke an der Waterkant; an der Kita Rethwisch, Schulstraße 10 b; in Bahrenhorst Bushaltestelle und in der Schulstraße Ecke Kiebitzweg.